

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 335.

Donnerstag den 1. December.

1870.

## Versteigerung von Baupläzen.

Die durch den Abbruch der s. g. Sieben Häuser gewonnenen Baupläze an der Brüder- und Turnerstraße sollen versteigert werden.

Zur Versteigerung beraumen wir Termin an Rathsstelle auf

Freitag den 9. December d. J. Vormittags 11 Uhr

an und es wird zuerst das ganze Baureal von 7125 □ E. Flächeninhalt, dann noch einmal dasselbe in 4 Parzellen von 1645, 1675, 1685 und 2120 □ E. Flächeninhalt eingetheilt ausgeteilt werden, über den Zuschlag im Ganzen oder Einzelnen aber die Entschliebung vorbehalten.

Mit der Versteigerung wird pünktlich zur obenangegebenen Terminsstunde begonnen und dieselbe jedesmal geschlossen werden, sobald auf den ausgeteilteten Platz ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen und der Parzellirungsplan liegen in unserem Bauamte zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 29. November 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

## Holz-Auction.

Freitag den 2. December a. c. von Vormittags 9 Uhr an sollen im Connewitzer Reviere in Abtheilung 4 a und b des Döliger Holzes an der Bayerischen Bahn ca. 150 Stück Abraum- und 150 Stück starke Langhaufen, sowie ca. 15 Rfstrn. Scheite versteigert werden. Die Bedingungen sind an Ort und Stelle angeschlagen.

Leipzig, am 22. November 1870.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Leipziger Vorschuß-Verein.

Die außerordentliche Generalversammlung des Leipziger Vorschuß-Vereins am 29. November war sehr zahlreich besucht und wurde vom Vorsitzenden Stadtrath Hempel eröffnet. Derselbe betonte, daß der Ausschuß, obgleich die aufregende Kriegszeit nicht eben die günstigste für Statutenberathung sei, dieselbe doch nicht länger habe verzögern wollen. — Herr Cramer, Vorsitzender der Statutenberathungs-Commission, referirte nun Namens der Letzteren, gab eine kurze historische Uebersicht über den Gang der Berathungen, welche im Ganzen 52 Sitzungen erfordert haben, theilte mit, daß schließlich die Commission es für angezeigt erachtet habe, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß eine nochmalige dritte Berathung des Entwurfs vorzunehmen und daß die Frucht derselben das gegenwärtig vorliegende Statut und der von Ausschuß und Commission gemeinschaftlich gestellte Antrag sei: Die Generalversammlung wolle von Einzelberathung absehen und den vorliegenden Entwurf en bloc annehmen. — Der Referent hob von den verschiedenen Abänderungen, welche der Entwurf gegen das alte Statut enthält, nur die eine hervor, daß der Verein, bis jetzt unter dem sächsischen Gesetze für juristische Personen stehend, sich nunmehr unter das norddeutsche Bundes-Gesetz stelle, wozu nicht nur bedeutende Autoritäten im Genossenschaftswesen, wie Hallbauer in Reichen, rathen, sondern auch wesentliche Vortheile dem Vereine geboten werden, abgesehen davon, daß das sächsische Gesetz doch bald dem Bundesgesetz weichen müsse.

Gegen den Antrag auf en bloc-Aannahme ergriff Herr Siegmund das Wort, tabelte entschieden das Verfahren der Commission, welche mit dem Ausschuß compromittirt habe und wodurch z. B. die Dictatur des Directors nicht beseitigt sei, welcher nur jetzt im Statute einen andern Platz gefunden habe. — Gegen diesen Redner führte Director Käfer an, daß derselbe nicht nur Anreger sondern auch Mitarbeiter des neuen Statuts gewesen und daß gerade manches heftig Getadelte darin Herrn Siegmund's eigenste Idee sei. Nun habe Herr Siegmund im Juni 1868, als das neue Statut nur einseitig vom Ausschuß berathen war, eine Annahme im Ganzen befürwortet, während er jetzt, wo das Statut noch einer dreimaligen Sichtung unterworfen worden, dieselbe bekämpfe. Redner deutete darauf hin, daß die Commission von der Opposition gewählt sei und daß die Generalversammlung schon hierdurch eine Gewähr habe, daß das Interesse des Vereins nicht gefährdet werde, und empfahl gleichfalls die Annahme im Ganzen.

Nachdem sich noch die Herren Bitter und Gerhold gegen Herrn Siegmund und dessen unparlamentarisches Betragen, sowie für die Anträge des Referenten ausgesprochen hatten, auch von Herrn

Schneider auf die Verschiedenheiten des alten und neuen Statuts hingewiesen worden war, wurde Schluß der D. batte beantragt und genehmigt. — In seinem Schlußwort erklärte der Referent, daß er allerdings vor der Sitzung schon überzeugt gewesen sei, daß Herr Siegmund Opposition machen werde, daß dieselbe aber so schwach ausfallen werde, hätte er nicht geglaubt, denn gerade in dem von Herrn Siegmund mitbearbeiteten und zur en bloc-Aannahme empfohlenen Entwurfe sei die Stellung des Directors eine weniger beschränkte gewesen als im vorliegenden Statut, da die Commission, wie der Director selbst bezeugen müsse, gerade hierin principielle Abänderungen durchgesetzt habe.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde die en bloc Annahme gegen 6 Stimmen (bei 200 Anwesenden) beschlossen und einstimmig der Antrag genehmigt, Ausschuß und Commission zu ermächtigen, etwaige durch das Handelsgericht veranlaßte Abänderungen des Statuts endgültig vorzunehmen.

Zum Schluß sprach Herr Advocat Rud. Schmidt dem Vorsitzenden der Commission, Herrn Cramer, den Dank der Versammlung für seine jahrelangen Anstrengungen aus, welchen Dank der Director Käfer auf die sämtlichen Glieder der Commission ausdehnte.

## Der Anschluß der Südstaaten.

Man kennt nun die Bedingungen, welche die einzelnen süddeutschen Staaten als Preis für ihren Eintritt in den Bund errungen haben. Diese Bedingungen sind theils in der abgeänderten, nunmehr sogenannten Deutschen Verfassung enthalten, welche zunächst mit Baden und Hessen, jedoch bereits unter Rücksichtnahme auf gewisse Forderungen Bayerns und Württembergs vereinbart worden ist, theils in den besonderen Verträgen, Militairconventionen und Protokollen, welche mit den letztern beiden Königreichen abgeschlossen worden sind. Alle Forderungen der süddeutschen Regierungen laufen sämmtlich, ohne jede Ausnahme, nur auf Bewahrung von Privilegien, von Selbstvertheidigung, nur auf Beschränkung der Bundesverwaltung und Festhalten ihrer eigenen Verwaltung, nur auf Schutz ihrer sogenannten Selbstständigkeit, ihrer Militairhoheit, ihrer besonderen Gesetzgebung und der unbeschränkten Freiheit ihrer ministeriellen Ressorts hinaus. Es giebt keine niederschlagendere Lectüre als diese lange Liste von Ausnahmen, von Sonderstellungen, von Einschränkungen des allgemeinen Bundesrechts. Am schmerzlichsten ist der Eindruck, wenn man an die Separatverabredungen mit Bayern gelangt, die auf den nationalgerüsteten Leser geradezu einen ungeheuerlichen Eindruck machen müssen.

Am erträglichsten sind die Abmachungen mit Baden und Hessen. Baden hat nur wenig Sonderwünsche gehabt und Süd-